

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand 24.02.2017)

1 ALLGEMEIN

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Die AGB des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführt.

1.2 Anzuwendendes Recht

Es gilt deutsches Recht. Bei allen Bauleistungen (Bautischlerarbeiten und Innenausbau) einschließlich Montage gilt die Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird.

2 SONSTIGE BAULEISTUNGEN UND LIEFERUNGEN

Für alle Leistungen, bei denen die VOB Teil B nicht einbezogen wird, gelten zusätzlich die Bestimmungen der Ziffern 2.1 bis 2.4.

2.1 Auftragsannahme

Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Weicht der Auftrag des Auftraggebers vom Angebot des Auftragnehmers ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit der Bestätigung des Auftragnehmers zustande.

2.2 Liefer- und Leistungszeit

Erhält der Auftragnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen seiner Unterpunternehmer oder von Subunternehmern trotz ordnungsgemäßer Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so wird er den Auftraggeber rechtzeitig informieren. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit er seiner vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko bzw. Herstellungsrisiko übernommen hat. Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen, z. B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden, und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht vom Auftragnehmer schuldhaft herbeigeführt worden sind.

2.3 Rücktrittsrecht

Ist ein Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart, oder eine Liefer- oder Leistungsfrist verbindlich vereinbart oder wird aufgrund von Ereignissen nach Nr. 2.2 der vereinbarte Liefer- oder Leistungsfrist, oder die vereinbarte Liefer- oder Leistungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten, oder ist bei unverbindlichem Leistungstermin das Festhalten am Vertrag für den Auftraggeber objektiv unzumutbar, so ist der Auftraggeber berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen in diesem Fall nicht.

2.4 Preise

Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Preise. Preiserhöhungen sind möglich, wenn sich nach Vertragsabschluss bestimmte Erschwernisse für die Leistungserbringung des Auftragnehmers ergeben, die ihm vor Angebotsabgabe nicht schriftlich mitgeteilt worden sind. Zu Erschwernissen zählen auch Maß- und Materialveränderungen oder Änderungen der Einbau- und Montagebedingungen sowie der Baustelleneinrichtung und/oder derer selbst.

3 FÖRMICHE ABNAHME

Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber einmal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt zwölf Werktagen nach Zugang der Aufforderung ein. Dieses gilt auch für Teilabnahmen.

4 PAUSCHALIERTER SCHADENSERSATZ

Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkvertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 10 % der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Kündigt der Auftraggeber nach Beginn der Bauausführung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 10 % der Vergütung, die auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfällt, als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt in beiden Fällen ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen wesentlich geringeren Schaden nachzuweisen.

5 TECHNISCHE HINWEISE

5.1 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere:

- Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten
- Wartungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren
- Außenanstriche (z. B. Fenster) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln

Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon ob ein Wartungsvertrag angeboten/abgeschlossen wurde.

5.2 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (z. B. Massivhölzer, Furniere, Lacke/Anstriche) liegen und üblich sind. Toleranzen innerhalb der Zulieferer- und Herstellernormen geben keinen Grund zur Reklamation. Zumutbar sind die Abweichungen insbesondere dann, wenn die Erreichung des vertraglich vorgesehenen Zwecks nicht beeinträchtigt ist.

6 SACHMÄNGELHAFTUNG

6.1 Der Auftraggeber übernimmt das Betreiberisiko. Beschreibungen des Vertragsgegenstandes oder des Liefer- und Leistungsumfangs, Eigenschaftsfestlegungen und technische Daten sind nicht als Beschaffenheitsgarantie zu verstehen.

6.2 Ist der Auftraggeber ein Kaufmann, stehen ihm Mängelansprüche nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (nach § 377 HGB) nachgekommen ist.

6.3 Ist der Auftraggeber Unternehmer und hat er eine vom Auftragnehmer gelieferte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut, ist der Auftragnehmer im Rahmen seiner Nacherfüllung nur dann dazu verpflichtet, den erforderlichen Ausbau der mangelhaften und den Einbau der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache vorzunehmen oder dem Auftraggeber die hierfür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen, wenn er die Mangelhaftigkeit zu vertreten hat. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung werden unsererseits nur unter der Voraussetzung akzeptiert dass diese 150 % des Waren- bzw. Leistungswertes nicht überschreiten. Darüber hinaus gehende Aufwendungen, die z. B. im Zusammenhang mit dem Ein- und Ausbau einer mangelbehafteten Sache einhergehen, übernehmen wir nur unter der voran genannte Bedingung und erfolgt ohne Präjudiz. Wartungsteile sind Verschleißteile und von der Gewährleistung ausgeschlossen, ausgenommen im Falle dass der Mangel nachweislich vor Gefahrenübergang bestand. Zu den Verschleißteilen gehören Teile die betriebsbedingten Abnutzungen, bspw. durch mechanische, chemische oder elektrische Beanspruchung, unterliegen.

6.4 Ist der Auftraggeber Unternehmer, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate. Dies gilt nicht bei Bauverträgen, bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, bei Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist des Auftragnehmers und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.

7 ZAHLUNG

Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung statt angenommen.

7.1 Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen, vom Auftragnehmer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Soweit der Auftraggeber Unternehmer ist, ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Auftraggebers stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8 EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 Gelieferte Gegenstände bleiben bei Verträgen mit Verbrauchern bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.

8.2 Ist der Auftraggeber Unternehmer, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an den von ihm gelieferten Materialien bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

8.3 Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

8.4 Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

9 EIGENTUMS- UND URHEBERRECHT

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

10 HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

10.1 Die Haftung des Auftragnehmers für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

10.2 Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

10.3 Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht für Schäden aufgrund eines Mangels des hergestellten Werkes. Derartige Schäden verjähren in fünf Jahren.

10.4 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Auftragnehmer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

12 ENTSORGUNG INGESETZTER ELEKTROARTIKEL/ELEKTROGERÄTE

Ist der Auftraggeber Unternehmer so wird vereinbart den Auftragnehmer von der Rücknahmeverpflichtung, soweit zutreffend, nach ElektroG §19 (1) S.3 freizustellen.